

Sitzung des Bau- und Werksausschusses

Am **Montag, 2. August 2021**, findet um **18:00 Uhr**, in der **Fuggerhalle, Rue de Villescresnes 2, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **des Bau- und Werksausschusses** statt. Vor der Sitzung findet eine Ortsbesichtigung statt: Roggenburger Straße 31, 89264 Weißenhorn

Ortsbesichtigung Beginn: 17:30 Uhr, Treffpunkt: Roggenburger Straße

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 2.1. Antrag auf Vorbescheid: Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Roggenburger Straße, 89264 Weißenhorn
 - 2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Ausbau Dachgeschoss, Einbau Dachgaube, Anbau Balkon
Säulingstraße, 89264 Weißenhorn, ST Biberachzell
 - 2.3. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau Wintergarten
Meisenstraße, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen
 - 2.4. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle
Reutestraße, 89264 Weißenhorn, ST Oberhausen
 - 2.5. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Rinderstalles
Reutestraße, 89264 Weißenhorn, ST Oberhausen
 - 2.6. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses
Höhenstraße, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen
 - 2.7. Antrag auf Baugenehmigung: Einfamilienhaus mit Doppelgarage
St.-Michael-Straße, 89264 Weißenhorn, ST Bubenhausen
 - 2.8. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Balkons an ein vorhandenes Gebäude
Kammerlanderstraße, 89264 Weißenhorn
 - 2.9. Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung einer Scheune mit Einbau einer Wohnung
Von-Katzbeck-Straße, 89264 Weißenhorn
 - 2.10. Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung eines bestehenden Wohnhauses in eine stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung
Brunnenstraße, 89264 Weißenhorn, ST Biberachzell
 - 2.11. Antrag auf Baugenehmigung: Auffüllung von Grundstücken
Außenbereich, 89264 Weißenhorn, OT Oberhausen
 - 2.12. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses und Abbruch eines Geräteschuppens
Kellerstraße, 89264 Weißenhorn, ST Attenhofen
3. Vergabe Fensterbauarbeiten AWO Kindergarten
4. Neubau Krippe Nord, Maximilianstraße 39, Weißenhorn
Vergaben „Estricharbeiten“, „Innenputzarbeiten“ und „Mobile Trennwand“
5. Vergabe Herstellung Asphaltdeckschicht in Benzstraße BA 2012 und BG Mittlere Platte

6. Vergabe Kanalreinigung 2021
7. Herstellung eines Abwasserpumpschachtes im ST Asch
8. Kläranlage Oberhausen, Verwertung Klärschlamm
9. Umrüstung Leuchten auf LED, Memminger Straße und Hauptplatz
10. Problematik Leerrohrverlegung

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißenhorn	Straße Roggenburger Straße	Hausr.
--------	--------------------------------	--------------------------------------	--------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Blumenviertel**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Vollgeschoss
- Dachform
- Mehrfamilienhaus

5. Sachbericht:

Der Bauherr begeht einen Vorbescheid (Eingang am 18.06.2021) über die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage.

Um bei einer Ortsbesichtigung die Umgebungsbebauung zu begutachten, wurde das Bauvorhaben in der Sitzung vom 05.07.2021 zurückgestellt.

Mit dem Bauvorbescheid möchte der Bauherr folgende Fragen zur Zulässigkeit verbindlich geklärt wissen:

- 1.) Wird der Abweichung mit 3 Vollgeschossen und Flachdach zugestimmt?
- 2.) Wird der Abweichung Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten zugestimmt?

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „C1 – Blumenviertel, Teilbereich Engelkellerstraße/Querstraße“.

Gemäß § 3.3 sind zwei Vollgeschosse zwingend, gem. § 4.1 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig und gem. § 6.1 Satteldächer vorgeschrieben.

Der Antragssteller verweist auf einen Bauvorbescheid aus dem Jahr 2019. In diesem wurde das damalige Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“ von der festgesetzten Baugrenze befreit. Bezugnehmend auf diesen Bauvorbescheid wurde das aktuell geplante Bauvorhaben mit der neu festgelegten Baugrenze erstellt. Die neue Baugrenze bezieht sich auf die Bebauungsplanänderung des östlich angrenzenden Teilbereichs.

Ob für das aktuelle Bauvorhaben allerdings ebenfalls von der Baugrenze befreit werden kann, wurde bei dieser Bauvoranfrage nicht angefragt.

1.) Anzahl Vollgeschosse und Dachform

Der Antragssteller begründet diese Abweichungen wie folgt:

Der geplante Gebäudeentwurf sieht vor, durch Abstufungen im Grundriss die Fassade aufzulockern. Das Erscheinungsbild wirkt dadurch viel kleinteiliger und nicht als vollwandiger Gebäudekubus. Auch

das Treppenhaus, welches als Laubengang ausgeführt wird und somit ebenfalls die Außenwand unterbricht verstärkt diesen Effekt. Dadurch wirkt das Gebäude insgesamt nicht zu groß.

Im Sinne der Nachverdichtung kann mit Hilfe von 3 Vollgeschossen mehr Wohnraum generiert werden.

Das geplante Bauvorhaben ist dennoch niedriger (ca. 9 m) als die Firsthöhe des bestehenden Gebäudes (11,40 m) auf dem Grundstück.

Das geplante Bauvorhaben fügt sich mit 3 Vollgeschossen gut in das Bebauungsgefüge der Roggenburger Straße ein, da die Nachbarbebauung östlich gem. Bebauungsplanänderung ebenfalls für 3 Vollgeschosse zugelassen wurde.

Außerdem befinden sich in dem Straßenverlauf der Roggenburger Straße weitere Bauten mit ähnlichen Gebäudehöhen.

2.) Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten

Der Antragssteller begründet diese Abweichungen wie folgt:

Für das Nachbargrundstück östlich war ursprünglich nur eine Mehrfamilienhausbebauung zugelassen. Durch die Bebauungsplanänderung wurde diese Festsetzung aufgehoben. Da dort Reihenhäuser errichtet wurden, kann im Sinne der Nachverdichtung durch ein Mehrfamilienhaus mehr Wohnraum generiert werden.

Es befinden sich im Straßenverlauf der Roggenburger Straße weitere Mehrfamilienhausbauten.

Der Antragssteller verweist in seinen Planunterlagen als Vergleich auf vier Bauvorhaben in der Umgebung der Roggenburger Straße.

Die angesprochene Wohnbebauung direkt östlich des Bauvorhabens befindet sich zwar im gleichen Bebauungsplan aber in einem anderen Teilbereich (C1 Blumenviertel – Teilbereich zwischen Roggenburger Straße und Geranienweg) mit unterschiedlichen Festsetzungen. In diesem Teilbereich sind 3 Vollgeschosse und eine Mehrfamilienhausbebauung zulässig und die Festsetzung über eine Dachform wurde aufgehoben.

Ein zweiter Vergleichsbau (Mehrfamilienhaus mit 3 Vollgeschossen und Satteldach) am Anfang der Roggenburger Straße liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich“. Da dieser Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen enthält, ist dieser Vergleichsbau § 34 Abs. 1,2 BauGB zuzuordnen.

Das dritte Bauvorhaben (3 Vollgeschosse mit Flachdach) befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Jägerweg“. Zu diesem Bauvorhaben wurden Befreiungen von der Festsetzung bzgl. Geschosszahl (3 anstatt 2 Vollgeschosse) und Dachneigung (7° anstatt 27°-37°) erteilt.

Das vierte Vergleichsgebäude am Ende der Roggenburger Straße befindet sich innerhalb der Ortsabrandungssatzung „Bei den Kellern“, sodass sich die Zulässigkeit nach § 34 Abs. 1,2 BauGB richtet.

Bzgl. der Parkplatzsituation sind insgesamt 10 Stellplätze geplant. Davon 8 Stellplätze in der Tiefgarage und 2 Stellplätze oberirdisch. Die Gesamtanzahl der Stellplätze wäre somit gemäß der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Stadt Weißenhorn eingehalten. Jedoch wären gem. der Satzung mind. 25 % der erforderlichen Stellplätze auf der Geländeoberfläche herzustellen.

Auch unter Berücksichtigung einer Abweichung zu 3 Vollgeschossen, Flachdach sowie die Errichtung eines Mehrfamilienhauses ist das Orts- und Straßenbild weiterhin gewährleistet.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

- 1.) Das Einvernehmen zu 3 Vollgeschossen und Flachdach wird erteilt.
- 2.) Das Einvernehmen für ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Biberachzell	Straße Säulingstraße	Hausr.
--------	----------------------------------	--------------------------------	--------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Ausbau Dachgeschoss, Einbau Dachgaube, Anbau Balkon

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Saumfeld**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Dachaufbauten sind unzulässig

5. Sachbericht:

Der Antragssteller möchte sich den Ausbau eines Dachgeschosses, Einbau einer Dachgaube sowie den Anbau eines Balkons genehmigen lassen (Eingang am 18.06.2021).

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Saumfeld“.

Dieser regelt in § 7 Nr. 4, dass Dachgauben unzulässig sind. Insoweit liegt eine Befreiung nach den Maßstäben des § 31 BauGB im Ermessen der Gemeinde

Der Antragssteller plant auf der Ostseite des Hauses eine Dachgaube mit einer Breite von 4,10 m und einer Höhe von 2,30 m. Ein Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans liegt vor.

Die Begründung für die Befreiung lautet:

Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im bisher ungenutzten Dachraum. In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich mehrere Wohngebäude mit Dachaufbauten.

In der unmittelbaren Nachbarschaft existieren bereits mehrere Dachgauben, sodass die Befreiung ermessensfehlerfrei erteilt werden kann.

Zudem ist eine Änderung des ungenutzten Dachraums zu Wohnzwecken geplant. Hierzu sollen mehrere Wände sowie auf jeder Dachseite zwei Dachfenster eingebaut werden.

An der Südseite des Wohnhauses soll ein Balkon mit einer Breite von 5 m und einer Tiefe von 2,50 m entstehen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Bubenhausen	Straße Meisenstraße	Hausnr.
--------	---------------------------------	-------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Anbau Wintergarten

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Beim Rufenberg**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Dachneigung
- Baugrenze

5. Sachbericht:

Am 22.06.2021 ging der Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau eines Wintergartens ein.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Beim Rufenberg“.

Dieser setzt in § 7 Nr. 1 a) fest, dass ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen zu der zwingenden Baugrenze in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden kann. Für Gebäudeteile, die sich in Bodennähe befinden, kann bis zu 1,50 m abgewichen werden.

In § 9 Nr. 3 regelt der Bebauungsplan, dass bei zweigeschossigen Hauptgebäuden die Dachneigung zwischen 27 ° und 32 ° liegen muss.

Geplant ist ein Wintergarten an die Südseite des Hauses mit einer Breite von ca. 5,46 m und einer Tiefe von ca. 2,89 m. Mit diesen Maßen würde der Wintergarten mit ca. 0,30 m die geringfügig geltende Abweichung überschreiten (1,80 m anstatt 1,50 m).

Die Dachneigung des Wintergartens mit 6,5 ° wird nicht an die Dachneigung des Wohnhauses angepasst (zwischen 27 ° und 32 °), da der Wintergarten unterhalb des Balkons vom Obergeschoss angeschlossen werden soll.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können mehrere Überschreitungen der Baugrenze festgestellt werden.

Die Mindestabstandfläche von 3 m kann nicht auf dem eigenen Grundstück eingehalten werden. Es liegt jedoch eine Zustimmung des Nachbarn zur Abstandsflächenübernahme (0,60 m) vor.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Oberhausen	Straße Reutestraße	Hausnr.
--------	--------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Am 23.06.2021 ging bei der Stadt Weißenhorn ein Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle ein.

Ein Bebauungsplan-Plan existiert für das geplante Grundstück nicht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens im unbeplanten Innenbereich beurteilt sich demnach gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 5 BauNVO.

Die landwirtschaftliche Halle ist bereits mit einer Länge von ca. 24 m, einer Breite von ca. 13 m und einer Höhe von 4,65 m bzw. 5,65 m (Pultdach) errichtet worden. Somit handelt es sich um eine Nachtragsgenehmigung.

In der Umgebung befinden sich zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe, sodass sich das Bauvorhaben aus Sicht der Verwaltung gem. § 34 I, II BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen für die Nachtragsgenehmigung zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Oberhausen	Straße Reutestraße	Hausnr.
--------	--------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Rinderstalls

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)	<input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)			<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Am 23.06.2021 ging bei der Stadt Weißenhorn ein Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Rinderstalls ein.

Das Bauvorhaben befindet sich teilweise auf den beiden Grundstücken des vorherigen TOP's sowie auf dem südlichen Grundstück.

Der Rinderstall ist, sowie das Gebäude im vorherigen TOP, ebenfalls schon vorhanden. Es weist eine Länge von ca. 37 m, eine Breite von ca. 10 m bzw. 16 m und eine Gesamthöhe von 5,20 m auf. Der Rinderstall ist für insgesamt 73 Rinder ausgelegt.

Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen sind vom Landratsamt Neu-Ulm zu überprüfen.

Die Abstandsf lächen werden nicht eingehalten. Eine Abstandsflächenübernahmeverklärung des Nachbarn liegt nicht vor. Das Abstandsf lächenrecht ist vom Landratsamt Neu-Ulm zu prüfen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass Einvernehmen vorbehaltlich einer immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis, zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird, vorbehaltlich einer immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis, erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Bubenhausen	Straße Höhenstraße	Hausnr.
--------	---------------------------------	------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses

4. Planungsrecht: § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt		Gebietsart nach BauNVO
<input checked="" type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)	<input type="checkbox"/>	im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans

5. Sachbericht:

Der Bauherr begeht einen Vorbescheid (Eingang am 29.06.2021) über die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Das Grundstück soll im hinteren östlichen Grundstücksbereich so geteilt werden, dass noch ein Bauplatz für ein Einfamilienhaus entstehen kann. Der Bauherr legt zwei verschiedene Varianten bzgl. Lage des Einfamilienhauses auf dem Grundstück vor.

Mit dem Bauvorbescheid möchte er folgende Fragen zur Zulässigkeit verbindlich geklärt wissen:

Variante 1

Ist die Lage des Einfamilienhauses bzgl. Waldabstand und bzgl. einer fiktiven Baugrenze zu Bestandshaus I auf dem Grundstück möglich?

Variante 2

Ist die Lage des Einfamilienhauses bzgl. Waldabstand und bzgl. einer fiktiven Baugrenze zu Bestandshaus II auf dem Grundstück möglich?

Im nördlichen Teil des Quartiers wurden im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zwei Grundstücke mit einem Baurecht versehen, da diese außerhalb der Baugrenzen lagen. Die Baugrenze wurde so festgesetzt, dass diese an die bestehenden Baugrenzen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Beim Rufenberg“ anschließt und somit wieder ein geschlossenes Baufenster entsteht. Im östlichen Bereich hält die Baugrenze im Bereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Beim Rufenberg“ einen Abstand von 28 m bis 30 m (je nach Baufenster) zur bestehenden Waldfläche ein. Dieser reduzierte Abstand ist aufgrund der Höhe der bestehenden Bäume sowie der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung ausreichend. Eine Gefährdung der künftigen Bebauung ist somit nicht zu erwarten.

Für ein weiteres Bauvorhaben wurde ebenfalls Baurecht durch eine Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Östlicher Kreuzweg“ geschaffen. Hier wurde eine Baugrenze mit einem Abstand von 15 m zum östlichen Waldrand festgesetzt.

Ein B-Plan existiert für das geplante Grundstück nicht. Es ist abzugeben, ob das Grundstück im unbeplanten Innenbereich bzw. im Außenbereich liegt.

Der Bebauungszusammenhang eines Ortsteils i. S. d. § 34 BauGB endet grundsätzlich an der Außenwand des letzten maßstabsbildenden tatsächlichen vorhandenen Baukörpers.

Ein Bebauungszusammenhang liegt vor, wenn eine aufeinanderfolgende und zusammenhängende Bebauung vorhanden ist, die (trotz Baulücken) den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt, die zur Bebauung vorgesehene Fläche an diesem Eindruck teilnimmt und sich ihre Bebauung als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt.

Ob ein unbebautes Grundstück, das sich einem Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht, hängt davon ab, inwieweit nach der maßgeblichen Betrachtungsweise der Verkehrsauffassung die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken noch den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dabei endet der Bebauungszusammenhang in der Regel mit dem letzten Gebäude. Allerdings können Besonderheiten es rechtfertigen, den Bebauungszusammenhang noch bis zu einer natürlichen Grenze wie beispielsweise einen Fluss, einen Waldrand oder andere besondere topographisch wahrnehmbare Anhaltspunkte wie Geländeinhindernisse, Erhebungen oder Einschnitt, Dämme, Böschungen oder Gräben reichen zu lassen und dabei ein oder mehrere Grundstücke noch dem Bebauungszusammenhang zuzuordnen, obwohl sie unbebaut sind oder trotz vorhandener Baulichkeiten nicht zur Prägung der Siedlungsstruktur beitragen.

Gemessen an diesen Vorgaben ist davon auszugehen, dass das Vorhabengrundstück außerhalb eines Bebauungszusammenhangs und damit Außenbereich liegt. Dieser ist primär von Bebauung freizuhalten. Die durch den Bauherrn angeführten Bebauungen im Norden können aufgrund der räumlichen Distanz nicht maßstäblich herangezogen werden. Der Baukörper sticht aus der im Westen liegenden Bestandsbebauung hervor, sodass ein Eindruck von Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit nicht entsteht.

Im Außenbereich sind grundsätzlich nur sogenannte „privilegierte“ Vorhaben (§ 35 Abs.1 BauGB) zulässig, wobei die Privilegierungsvoraussetzungen hier offensichtlich nicht vorliegen.

Sonstige Vorhaben können gem. § 35 Abs.2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Flächennutzungsplan weist für einen Teilbereich des Grundstücks Wohnbaufläche aus. Da der Flächennutzungsplan allerdings grobmaschig und nicht parzellenscharf dargestellt ist, kann nicht beurteilt werden, ob das Bauvorhaben vollständig in diese Wohnbaufläche fällt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch Widerspruch gegenüber den Darstellungen des Flächennutzungsplans kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname Maximilian	Ort
------	------------------------------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Bubenhausen	Straße St.-Michael-Straße	Hausr.
--------	---------------------------------	-------------------------------------	--------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Einfamilienhaus mit Doppelgarage

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Der Bauherr beantragt die Baugenehmigung (Eingang Antrag am 05.07.2021) für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Für dieses Bauvorhaben ging bereits am 26.04.2021 ein Antrag auf Vorbescheid bei der Stadt Weißenhorn ein. Dieser wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 07.06.2021 behandelt und anschließend an das Landratsamt Neu-Ulm zur weiteren Prüfung übersandt. Ein Entscheid über den Antrag auf Vorbescheid durch das Landratsamt Neu-Ulm ist nach Kenntnis der Verwaltung noch nicht ergangen.

Ein B-Plan existiert für das geplante Grundstück nicht, demnach befindet sich das Vorhaben im unbeplanten Innenbereich. Gem. § 34 Abs.1 BauGB muss sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

In der näheren Umgebung befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Betriebe und die dazugehörigen Wohngebäude. Es liegt ein faktisches Dorfgebiet vor, dass u. a. dem Wohnen dient und somit auch Wohngebäude regelmäßig zulässig sind.

Zudem befindet sich das Bauvorhaben teilweise im Bereich des Ensembles. Das Ensemble umfasst die geradlinige Straßenanlage der Babenhauser Straße, die am alten Ortskern axial vorbeiführt. Die Straßenzeile dokumentiert mit ihrer Bebauung und im Grundriss die Anlage einer spätmittelalterlichen Webersiedlung, die auf Initiative der Fugger zurückgeht. Die heutige Bebauung stammt vorwiegend aus dem 19. Jh. Es handelt sich um eine regelmäßige Reihung streng giebelständig zur Straße stehender Häuser, zweigeschossiger Wohnstallbauten mit z. T. noch hakenförmig angelegter Scheune.

Das zweigeschossige Wohnhaus soll mit einem Satteldach, einer Dachneigung von 35° und einer Traufhöhe von 5,97 m errichtet werden.

Im eingereichten Bauantrag ist das Wohnhaus von der Straße losgelöst in den hinteren Bereich des Grundstücks zurückversetzt. Die geplante Doppelgarage mit Flachdach soll im Grundriss des alten Baukörpers errichtet werden.

Ein Einfügen kann nicht in vertretbarer Weise angenommen werden. Das Bauvorhaben befindet sich im hinteren Teil des Grundstückes und erzeugt einen Bruch der regelmäßigen Reihung der Bestandshäuser zur Straße. Die geplante Doppelgarage mit Flachdach liegt zudem im Ensemblebereich von Bubenhausen.

Diese Einschätzung wird auch durch das im Rahmen der Umfrage zum Kommunalen Denkmalkonzept von den Bürgerinnen und Bürgern eingeholte Meinungsbild gestützt. Der Rücklauf zeigte, dass bei den Weißenhorner Bürgerinnen und Bürgern Einigkeit darüber besteht, dass im betreffenden Bereich Häuser giebelseitig an die Babenhauser Straße anschließen, mit zwei Vollgeschossen sowie Satteldach ausgeführt sein sollen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Weißenhorn	Straße Kammerlanderstraße	Hausr.
--------	--------------------------------	-------------------------------------	--------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Balkons an ein vorhandenes Gebäude

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)

in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)

im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans
(§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans

Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich

ja

nein

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)

ja

nein

5. Sachbericht:

Der Antragssteller (Eingang Antrag am 05.07.2021) begeht die Genehmigung für den Neubau eines Balkons auf Stahlstützen an ein vorhandenes Gebäude.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich“.

Der Balkon, bestehend aus einer Stahlkonstruktion, soll mit einer Länge von 7 m, einer Tiefe von 2,50 m und einer Höhe von ca. 3,92 m errichtet werden.

Der Balkon kann im vorliegend einfach beplanten Innenbereich gem. §§ 30 Abs. 3, 34 Abs. 1 BauGB vertretbar als bauplanungsrechtlich zulässig angesehen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Oberhausen	Straße Von-Katzbeck-Straße	Hausnr.
--------	--------------------------------	--------------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung einer Scheune mit Einbau einer Wohnung

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)
<input checked="" type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Der Antragssteller möchte sich die Umnutzung einer Scheune durch Einbau einer Wohnung (Eingang Antrag auf Baugenehmigung am 08.07.2021) genehmigen lassen.

Ein B-Plan existiert für das geplante Grundstück nicht, demnach befindet sich das Vorhaben im unbeplanten Innenbereich. Gem. § 34 Abs.1 BauGB muss sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Es liegt faktisch ein Dorfgebiet vor. In unmittelbarer Nähe befinden sich landwirtschaftliche Betriebe und die dazugehörigen Wohngebäude sowie sonstige Wohngebäude.

Die bestehende Scheune soll zu einer Wohnung ausgebaut werden. Die Wohnung soll dabei über zwei Geschosse, Ober- und Dachgeschoss, errichtet werden.

Von Seiten der Gemeinde, kann das Einvernehmen aus planungs- und städtebaulichen Gesichtspunkten erteilt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Biberachzell	Straße Brunnenstraße	Hausnr.
--------	----------------------------------	--------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung eines bestehenden Wohnhauses in eine stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung

4. Planungsrecht: § 34 BauGB

<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB)	<input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)			<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5. Sachbericht:

Der Antragssteller begeht die Genehmigung für eine Nutzungsänderung eines bestehenden Wohnhauses in eine stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung.

Ein B-Plan existiert für das geplante Grundstück nicht, demnach befindet sich das Vorhaben im unbeplanten Innenbereich. Es liegt faktisch ein allgemeines Wohngebiet vor.

Bei den Vorhaben handelt es sich um vollstationäre Mutter-Kind-Einrichtung. Das Klientel sind erwachsene Frauen, die mit ihren Kindern in einer Art Wohngemeinschaft mit Betreuung in der Einrichtung leben. Die Mütter werden 24 Stunden, 7 Tage die Woche von Fachpersonal betreut. Diese Art von Wohneinrichtung wird gem. der Baunutzungsverordnung als Wohngebäude gerechnet und ist in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Das Wohngebäude wird im Innenbereich nur unwesentlich verändert.

Laut Garagen- und Stellplatzverordnung sind für diese Art von Einrichtung mindestens 3 Stellplätze nachzuweisen. In einer Garage ist ein Stellplatz nachweisbar, 3 weitere Stellplätze werden vor der Garage errichtet, wobei ein Stellplatz somit die Garageneinfahrt blockiert. Unabhängig davon, sind mind. 3 Stellplätze nachgewiesen.

Die Schaffung einer stationären Einrichtung bedarf ebenfalls der Zustimmung der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA).

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Oberhausen	Straße Außenbereich	Hausnr.
--------	--------------------------------	-------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Auffüllung von Grundstücken

4. Planungsrecht: § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt		Gebietsart nach BauNVO
<input checked="" type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	

5. Sachbericht:

Der Antragssteller möchte sich die Auffüllung mit Erdmaterial auf mehreren Grundstücken nachträglich genehmigen lassen (Eingang Bauantrag am 16.07.2021).

Das Landratsamt Neu-Ulm hat im Rahmen einer Baukontrolle auf drei Außenbereichsgrundstücken umfangreiche Auffüllarbeiten festgestellt. Dort wurden ca. 1500 m² in unbekannter Höhe (ca. 10-15 cm hoch) aufgefüllt.

Diese Maßnahme ist nicht nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO verfahrensfrei, da die Auffüllung mit einer Fläche ab 500 m² genehmigungspflichtig ist.

Das Grundstück ist dem Außenbereich zuzuordnen. Ein Bebauungsplan ist hier nicht vorhanden. Die Zulässigkeit der Baumaßnahme richtet sich damit nach § 35 BauGB. Im Außenbereich sind grundsätzlich nur sogenannte „privilegierte“ oder „sonstige“ Vorhaben zulässig.

Eine Privilegierung kann nicht festgestellt werden. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Da sich in der unmittelbaren Nähe der Rohrmähdergraben befindet, ist durch das Landratsamt Neu-Ulm zu prüfen, ob die Aufschüttungen im Bereich der angrenzenden Grundstücke den Wasserschutz beeinträchtigen. Außerdem ist durch das Landratsamt zu prüfen, ob das aufgeschüttete Erdmaterial schadstofffrei ist.

Öffentliche Belange sind nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird, vorbehaltlich der Überprüfungen des Landratsamtes, erteilt.

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort
------	---------	-----

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung Attenhofen	Straße Kellerstraße	Hausnr.
--------	--------------------------------	-------------------------------	---------

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses und Abbruch eines Geräteschuppens

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: **Ortsentwicklung Attenhofen**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- GFZ

5. Sachbericht:

Am 16.07.2021 ging ein Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses und Abbruch eines Geräteschuppens ein.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Ortsentwicklung Attenhofen“. In der Sitzung vom 08.02.2021 wurde bereits über eine Bauvoranfrage für das Bauvorhaben beschlossen.

Die Bauvoranfrage ist allerdings nicht vollständig identisch mit dem Antrag auf Baugenehmigung.

Im Zuge der Bauvoranfrage wurde gem. § 31 Abs. 2 BauGB von der Zahl der Vollgeschosse (zulässig IIA, geplant II), der Dachneigung (zulässig 35°-42°, geplant 7°), Überschreitung der GRZ (zulässig 0,2, geplant 0,28) und des Kniestockes (zulässig max. 75 cm, es ist kein Kniestock geplant) eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt. Somit muss über diese Festsetzungen nicht mehr beschlossen werden.

Eine Überschreitung der GFZ (zulässig 0,3) wurde ebenfalls bis zu 0,39 erteilt. Jedoch liegt die neue geplante Überschreitung der GFZ bei 0,48 und somit über der erteilten Befreiung.

Aufgrund der geringen Abweichung schlägt die Verwaltung vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
 am 02.08.2021 öffentlich
 TOP DSNR.:

Vergabe Fensterbauarbeiten AWO Kindergarten

Anlage/n:

Sachbericht:

Im Haushalt 2021 wurde für die Sanierung der Fenster 100.000,-- Euro eingestellt.

Von der Verwaltung wurde eine Ausschreibung über die Vergabeplattform eingestellt mit dem Eröffnungstermin: 16.06.2021 um 10:00 Uhr. Sieben Firmen wurden gebeten, ein Angebot abzugeben. Eine Firma hat ihr Angebot fristgerecht per Post eingereicht.

	Angebotssumme	% zum Schätzwert
Firma A	91.461,69 Euro	-18,5%
Firma B	-	-

Die Ausführung war ursprünglich in den Sommerferien geplant. Die Firma hat uns aber auf Grund der zurzeit herrschenden Lieferschwierigkeiten eine Absage der Ausführung für August gegeben. Die Ausführung kann frühestens ab Oktober/November realisiert werden. Nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung ist eine Ausführung im Herbst 2021 wegen der geringen Schließzeit nicht machbar. Wir haben nun festgelegt, dass die Firma beauftragt werden soll und die Ausführung in den Osterferien 2022 stattfindet.

Da die Firma A 18,5% unter dem Schätzpreis liegt, kann die Entscheidung von der Verwaltung so getragen werden, da auch die wirtschaftliche Lage für nächstes Jahr ähnlich wie 2021 sein wird.

Beschlussvorschlag:

„Der Auftrag zum Tausch der Fenster im Kindergarten AWO geht an den Bieter zum Bruttoangebot i.H. von 91.461,69 €.“

Thomas Pieper
 Bautechniker

Dr. Wolfgang Fendt
 1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1 Fachbereich 2 Fachbereich 3 Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich
 Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)
 und unter der Haushaltsstelle 4640.5010 eingestellt für 2021, neue Veranschlagung im Jahr 2022 erforderlich! und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
am 02.08.2021 öffentlich
TOP 4. DSNR.: BA 137/2021

Neubau Krippe Nord, Maximilianstraße 39, Weißenhorn
-Vergabe Estricharbeiten
-Vergabe Innenputzarbeiten
-Vergabe Mobile Trennwand

Anlage/n:

Sachbericht:

Für den Neubau der Krippe Nord wurden inzwischen 3 weitere Gewerke öffentlich ausschrieben.

1. Estricharbeiten

Es wurden 6 Firmen informiert, 4 Angebote wurden eingereicht.

Veranlagter Schätzwert	60.225,90 € inkl. 19% MwSt.
Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei	51.737,51 € inkl. 19% MwSt.
Das höchste Angebot liegt bei	63.092,49 € inkl. 19% MwSt.

2. Innenputzarbeiten

Es wurden 5 Firmen informiert, 3 Angebote gingen ein.

Veranlagter Schätzwert	10.710,00 € inkl. 19% MwSt.
Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei	13.401,07 € inkl. 19% MwSt.
Das höchste Angebot liegt bei	15.663,38 € inkl. 19% MwSt.

3. Mobile Trennwand

Es wurden 4 Firmen informiert, 2 Angebote wurden abgegeben.

Veranlagter Schätzwert	36.000,00 € inkl. 19% MwSt.
Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei	50.120,42 € inkl. 19% MwSt.
Das zweite Angebot liegt bei	53.910,57 € inkl. 19% MwSt.

Alle Angebote sind vom Architekturbüro mühlich, fink und partner geprüft und bewertet. Die marktwirtschaftliche Situation am Bau hat sich bekanntermaßen in den letzten Monaten allgemein deutlich verschärft. Die Preissteigerungen sind darauf zurückzuführen.

Nach Prüfung aller Angebote empfiehlt die Verwaltung die Vergabe aller 3 Gewerke an den jeweils günstigsten Bieter.

In der Betrachtung des Gesamtbudgets und der Auftragssummen der bereits vergebenen Gewerke ist keine Überschreitung der Gesamtkosten zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

3 Beschlussvorschläge:

„Der Auftrag für das Gewerk **Estricharbeiten** für den Neubau Krippe Nord in der Maximilianstraße wird an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 51.737,51 € (inkl. 19% MwSt.) vergeben.“

„Der Auftrag für das Gewerk **Innenputzarbeiten** für den Neubau Krippe Nord in der Maximilianstraße wird an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 13.401,07 € (inkl. 19% MwSt.) vergeben.“

„Der Auftrag für das Gewerk **Mobile Trennwand** für den Neubau Krippe Nord in der Maximilianstraße wird an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 50.120,42 € (inkl. 19% MwSt.) vergeben.“

Sabine Miller
Architektin

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 4			
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltssmittel erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltssmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 4640.9420 eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltssmittel eingestellt			
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.			

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
am 02.08.2021 öffentlich
TOP 5. DSNR.: BA 120/2021

Vergabe Herstellung Asphaltdeckschicht in Benzstraße BA 2012 und BG Mittlere Platte

Anlage/n:

Sachbericht:

Das im Jahr 2017 hergestellte Baugebiet Mittlere Platte ist weitgehend bebaut. In diesem Jahr ist die Fertigstellung der noch fehlenden Deckschicht in der Fahrbahn und des Gehweges vorgesehen. In die Ausschreibung wurde zusätzlich die Herstellung der Asphaltdeckschicht in dem im Jahr 2012 hergestellten Abschnitt der Benzstraße mit aufgenommen.

Die vom Bauamt erstellten Ausschreibungsunterlagen wurden an 10 Baufirmen versandt.

Bis zum Submissionstermin am 21.7. haben 7 Firmen ein Angebot abgegeben. Das mindestnehmende Angebot beläuft sich auf 111.327,05 € brutto. Das zweitplatzierte Angebot liegt bei 118.028,05 €, das höchste Angebot liegt bei 172.829,63 €.

Der Anteil der Kosten für die Herstellung der Asphaltdeckschicht im BG Mittlere Platte beträgt 81.910,37 €, diese wurden zuvor auf 120.000,-- € geschätzt bzw. im HH angesetzt. Für die Benzstraße beträgt der Kostenanteil 29.416,68 € bzw. Schätzung und Haushaltsansatz jew. 37.000,-- €.

Die Ausführung im Baugebiet Mittlere Platte kann erst nach Fertigstellung der derzeitigen Pflasterarbeiten, ab ca. Mitte September erfolgen. Im Bereich der Benzstraße ist die Ausführung der Arbeiten mit den hinterliegenden Anliegern abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Herstellung der Asphaltdeckschichten im BG Mittlere Platte und der im Jahr 2012 hergestellten Benzstraße ergeht an den Mindestbieter zum Bruttoangebotspreis i.H. von 111.327,05 €.

Hermann Rittler
Dipl.-Ing.(FH)

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1 Fachbereich 2 Fachbereich 3 Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle 6300.9500 eingestellt und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
 am 02.08.2021 öffentlich
 TOP 6. DSNR.: BA 122/2021

Vergabe Kanalreinigung 2021

Anlage/n:

Sachbericht:

Das städtische Kanalnetz wird systematisch im 3-Jahres Rhythmus gereinigt. Für die diesjährige Reinigung ist das Teilgebiet Grün, Süd-Östliches Stadtgebiet, der Hauptsammler zur Kläranlage sowie die Stadtteile Emershofen, Grafertshofen und Wallenhausen zur Reinigung vorgesehen. Insgesamt ca. 25 km Kanalnetz. Nach Erstellung einer Leistungsbeschreibung wurden 6 Firmen zur Angebotsabgabe gebeten.

Bis zum Submissionstermin am 21.7. haben lediglich 2 Firmen ein Angebot abgegeben

Das mindestnehmende Angebot beläuft sich auf 40.947,90 €, der Zweitbieter liegt bei 76.100,50 €.

Im diesjährigen Haushalt sind unter der HHST 70005100 40.000,-- € für die turnusmäßige Kanalreinigung angesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur turnusmäßigen Kanalreinigung 2021 wird an den Erstbieter zum Bruttoangebotspreis i.H. von 40.947,90 € erteilt.

Hermann Rittler
 Dipl.-Ing. (FH)

Dr. Wolfgang Fendt
 1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltssmittel erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltssmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 70005100 eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltssmittel eingestellt			
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
am 02.08.2021 öffentlich
TOP 7. DSNR.: BA 133/2021

Herstellung eines Abwasserpumpschachtes im ST Asch

Anlage/n:

Sachbericht:

Die Schmutzwasserableitung im ST Asch erfolgt über einzelne Pumpstationen. Die bestehenden, auf Privatgrund, liegenden Pumpstationen wurden in den 1990-iger Jahren von der Stadt mit entsprechenden staatlichen Fördermitteln hergestellt.

Östlich der Ortsdurchfahrt wurde aktuell ein Neubau genehmigt, welcher an die Abwasserdruckleitung angeschlossen werden muss.

Der Anschluss im öffentlichen Bereich erfolgt durch die Stadt. Für die Herstellung des Pumpschachtes besteht derzeit keine Regelung. Die Kosten für den Pumpschacht werden auf ca. 8.000,-- € geschätzt. Der Pumpschacht erfüllt auch die Funktion eines Kontrollschatzes, welcher von privat zu bezahlen ist. Für Gebiete mit Trennsystem werden i.d.R. zwei Kontrollsäcke mit Kosten i.H. von ca. 4.000,-- € erforderlich, welche von privat zu tragen sind. Im Baugebiet Mittlere Platte wurden als Zwischenspeicher für das anfallende Regenwasser, selbstentleerende Zisternen (Kosten ca. 5.000,-- €) vorgeschrieben. Der Betrieb der Pumpschäcke erfolgt über private Stromanschlüsse, d.h. dass die Stromkosten für den Pumpbetrieb vom Grundstückseigentümer zu tragen sind.

In der Vergangenheit wurden größere Reparaturen der Pumpschäcke von der Stadt getragen. An der Kläranlage liegt zudem eine Ersatzpumpe, welche bei Bedarf zeitnah ausgetauscht werden kann.

Sinnvoll wäre eine hälftige Kostenbeteiligung durch die Stadt.

Beschlussvorschlag:

"Die Kosten für die Herstellung eines zusätzlichen Abwasserpumpschachtes im ST Asch werden zur Hälfte von der Stadt übernommen."

Hermann Rittler
Dipl.-Ing.(FH)

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1 Fachbereich 2 Fachbereich 3 Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle 7000.9510 eingestellt und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.

Sitzungsvorlage des Bau- und Werksausschusses
 am 02.08.2021 öffentlich
 TOP 8. DSNR.: BA 123/2021

Kläranlage Oberhausen, Verwertung Klärschlamm

Anlage/n:

Sachbericht:

Aus dem Stadtrat liegen zwei Anregungen vor den an der Kläranlage Oberhausen anfallenden Klärschlamm, nicht mehr landwirtschaftlich zu verwerten.

Nachfolgend eine Aufstellung der an der KA Oberhausen angefallenen Klärschlamm mengen seit 2015.

Jahr	Flüssigschlamm (m ³) (to)	Menge entw.Schlamm	
		entwässert zu	hiervon 617 m ³ entwässert zu
2015	463		
2016	1087		
2017	1264		
2018	922	entwässert zu	118,54 To
2019	1038		
2020	1137	hiervon 617 m ³ entwässert zu	68,28 To

Der Vorschlag den flüssigen Schlamm zur Kläranlage Weißenhorn zu transportieren um die dortige Anlage zur Entwässerung zu nutzen, ist nicht praktikabel. Die Anlage Weißenhorn ist nur für die Abgabe von Flüssigschlamm ausgelegt, nicht für die Annahme. Der Wasseranteil des Schlammes beträgt ca. 97 %, d.h. dass bis zu 1000 Tonnen, überwiegend Wasser, jährlich nach Weißenhorn transportiert werden müssten.

Der Schlamm müsste mit einem Fremdunternehmer an der Anlage Oberhausen, wie bereits vereinzelt ausgeführt, mit einer mobilen Presse entwässert werden. Dies erfordert die zeitliche Abstimmung der Fremdunternehmer, damit keine Standzeiten entstehen. Beim Abpressen des Schlammes muss der zweite Behälter leer sein, um das aus dem Schlamm ausgepresste Wasser zwischenzuspeichern, damit das verbleibende Schlammwasser die Kläranlage nicht überlastet. Der Schlamm der Kläranlage Oberhausen ist wegen der fehlenden Industrie nur wenig mit Schadstoffen belastet. Das Handling mit der landwirtschaftlichen Verwertung ist für das Kläranlagenpersonal einfacher

Für die landwirtschaftliche Ausbringung werden sowohl die Felder wie der Klärschlamm auf Schadstoffe untersucht und nur bei Einhaltung der Grenzwerte darf der Schlamm ausgebracht werden.

Die Kosten zwischen der verschiedenen Verwertungsarten sind in etwa gleich hoch, ca. 20 €/m³ bezogen auf den Flüssigschlamm.

Beschlussvorschlag:

Ohne Beschlussvorschlag

Hermann Rittler
Dipl.Ing. FH

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltssmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltssmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt	
<input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltssmittel eingestellt			
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
am 02.08.2021 öffentlich
TOP 9. DSNR.: BA 121/2021

Umrüstung Leuchten auf LED, Memminger Straße und Hauptplatz

Anlage/n:

Sachbericht:

Vom E-Werk wurde ein Angebot zur Umrüstung von 44 Leuchten im Bereich der Memminger Straße und des Hauptplatzes abgegeben.

Es handelt sich um hochstromverbrauchende Spiegelleuchten, welche das Licht von der Konsole an den Spiegel und indirekt an den Boden strahlen.

28 Leuchten mit einer Lichtpunktthöhe von 6 m könnten von derzeit 150 Watt auf 74 Watt und durch weitere 50% Dimmung zwischen 23:00 und 5:00 Uhr auf 37 Watt reduziert werden. Bei den 16 Leuchten mit 5 m Lichtpunktthöhe kann der Verbrauch von 100 Watt auf 41 Watt, bzw. mit Nachtabschaltung auf 20,5 Watt reduziert werden.

Bei einer jährlichen Brenndauer von 4090 Stunden könnte der jährliche Stromverbrauch um 15.551 kWh verringert werden. Das Angebot des E-Werks beläuft sich auf 33.850,70 € brutto. Diese Kosten sind nach ca. 10 Jahren amortisiert. Im Bereich des Hauptplatzes Nr. 3 und 5 wurden bereits 2 Leuchten mit verschiedener Lichtfarbe, 3000K gelblich und 4000 K weißlich, als Muster hergestellt.

Die LED Einsätze werden in den Spiegel eingesetzt. Hierdurch ergibt sich eine bessere Ausleuchtung, weil in der Vergangenheit des Öfteren die Spiegel verschoben wurden und hierdurch Lichtverluste auftraten.

In den diesjährigen Haushalt wurden 15.000,-€ für Umrüstungen auf LED in den Haushalt eingestellt. Für den ST Emershofen wurden bereits 4.926,-- € zur Umrüstung beauftragt.

Für den Bezug von Zuschüssen sind folgende Punkte maßgebend. Entsprechend den Vorgaben des Projektträgers Jülich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein um einen 30 %igen Zuschuss zu erhalten:

- CO2 Reduzierung um mindestens 50 %
- Einsatz von Steuer- und Regelungstechnik
- Mindestens 5.000,-- € förderfähige Kosten
- Leuchtdauer 75.000 Stunden, (entspricht 18 Jahre)

Laut Email des E-Werks sind diese Bedingungen erfüllt. Es besteht jedoch lediglich eine Garantiezeit von 2 Jahren.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Umrüstung von 44 Spiegelleuchten in der Memminger Straße und im Bereich Hauptplatz wird an das E-Werk zum Bruttoangebot i.H. von 33.850,70 € erteilt. Die außerplanmäßigen Kosten i.H. von ca. 24.000,-- € werden genehmigt. Die Verwaltung soll entsprechende Zuschussanträge erstellen und beim Zuschussgeber einreichen.

Hermann Rittler
Dipl.-Ing.(FH)

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltssmittel erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltssmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 6700.5100 eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltssmittel eingestellt			
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.			

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**
am 02.08.2021 öffentlich
TOP 10. DSNR.: BA 138/2021

Problematik Leerrohrverlegung

Anlage/n:

Sachbericht:

Mit der Fernwärme sollten in diesem Jahr Leerrohre für spätere Glasfaseranschlüsse mitverlegt werden. Die Fernwärme hat für die Tiefbauarbeiten die Firma Lohr beauftragt. In diesem Zuge wurde für die zusätzliche Verlegung der Leerrohre ein Nachtragsangebot durch die Fa. Lohr i.H. von 312.000,-€ erstellt. Das Nachtragsangebot beinhaltet eine separate Trasse für die Leerohre, außerhalb des Wärmeleitungsgrabens. Hierdurch fallen zusätzliche Leistungen für Aushub, Verfüllung und Straßenwiederherstellung an.

Das Angebot der Fa. Lohr beinhaltet lediglich Leistungen für Hausanschlüsse auf Grundstücke, bei denen gleichzeitig ein Wärmeanschluss hergestellt wird. Die Verlegung entspricht lt. Angebotspreis einem Meterpreis von ca. 90,-€. Dieser Preis ist relativ hoch.

Anlieger ohne Wärmeanschluss müssten später separat hergestellt werden.

Die Anlieger müssten entsprechend informiert werden und Kostenübernahmeverklärungen für den Privatbereich eingeholt werden.

Ein großer Teil des diesjährigen Wärmeleitungsbaus wurde bereits umgesetzt. Hier greift das Angebot, das der Stadt Weißenhorn seit Anfang Juli vorliegt, nicht mehr. Verbleibende Bereiche, wie z.B. die Altstadt sollten dennoch im Zuge des verbleibenden Wärmeleitungsbaus bedacht werden, um ein weiteres Öffnen der gesamten Straße unbedingt zu vermeiden.

Für den Bereich Altstadt (Wettbach) fallen in diesem Jahr noch ca. 230 Ifm Straßenlänge an. Im Lindenweg ist die Verlegung von 200 m Wärmeleitung geplant. Der Lindenweg wurde im Jahr 2006 ausgebaut. Hier bestehen noch Telefonmasten der Telekom, weil die Telekom die Leitung nicht verkabeln wollte. Hier wäre die Verlegung von entsprechenden Leerrohren ebenfalls sehr sinnvoll.

Aus zeitlichen Gründen werden lediglich für diejenigen Grundstücke Anschlüsse hergestellt welche auch einen Wärmeanschluss erhalten. Das Herstellen der Hausanschlüsse ist zeitaufwändig, die Hauptarbeiten werden dadurch verzögert. Die Kosten auf Privatgrund sind etwas niedriger, weil i.d.R. keine Oberfläche hergestellt werden muss.

Von Seiten der Stadt muss eine Regelung erstellt werden, dass Leitungen auf Privatgrund auch von privat zu bezahlen sind. Die Anlieger sind entsprechend zu informieren und entsprechende Kostenübernahmeverklärungen eingeholt werden.

Die restlichen Anschlüsse müssten später separat hergestellt werden und ein entsprechender Anbieter gefunden werden.

Die Verlegung der Leerrohre ist ein erster Schritt, diese sind noch nicht mit Glasfaserleitungen gefüllt. In diesem ersten Schritt werden lediglich "Inseln" hergestellt, welche noch keinen Anschluss an ein bestehendes Netz haben.

In den diesjährigen Haushalt wurden 100.000,- € (geschätzte 50,-€/m x 2000m) für die Verlegung entsprechender Leerrohre eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Für den Bereich Altstadt, Länge ca. 230 m und den Bereich Lindenweg, Länge ca. 200 m sollen durch die Fernwärme entsprechende Leerrohre hergestellt werden. Die Kosten für den öffentlichen Bereich i.H. von ca. 38.700,-€ werden genehmigt.

Hermann Rittler
Dipl.-Ing. (FH)

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> keine Haushaltssmittel erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltssmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 8180.9500 eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltssmittel eingestellt			
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.			